

# **Neujahrsbotschaft 2009**

**Würth Treuhand AG, Zürich**

## **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen bei der Direkten Bundessteuer**

Mit der Zustimmung des Volkes zum Unternehmenssteuerreformgesetz II wurde unter anderem die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungsrechten neu festgelegt. Die Regelungen gelten **ab 01.01.2009**.

Mit den Kreisschreiben Nr. 22 und Nr. 23 vom 16.12.2008 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Details zur Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und im Geschäftsvermögen bekannt gegeben.

### **Voraussetzungen**

Die Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen (60% steuerbar, wenn Beteiligung im Privatvermögen, 50% steuerbar, nach Abzug von Aufwand, bei Beteiligung im Geschäftsvermögen) setzt folgende Bedingungen voraus:

Die Teilbesteuerung steht natürlichen Personen zu, welche **in der Schweiz** auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit **steuerpflichtig sind**.

Es muss sich um **Beteiligungsrechte** handeln (Beispiele: Aktien, GmbH-Stammanteile, PS, Anteile an SICAV).

Die Beteiligung muss mindestens **10% am Grund- oder Stammkapital** ausmachen (Eigentum oder Nutzniessung). Sind Beteiligungsrechte im Besitz von Ehepartnern, eingetragenen Partnerinnen und Partnern und Kindern unter elterlicher Sorge, die zusammen veranlagt werden, werden die entsprechenden Beteiligungsrechte zusammengerechnet.

**Als Beteiligungserträge gelten** unter anderem: Dividenden, Gewinnanteile auf Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen, Liquidationserlöse, Gratisaktien, alle offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen

Als **Fälligkeitstermin** bei Dividenden gilt der Zeitpunkt des Generalversammlungsbeschlusses □ eine spätere Fälligkeit als das Generalversammlungsdatum ist nicht erheblich. Bei Liquidationen gilt als Fälligkeit der Abschluss der effektiven Liquidation.

### **Spartenrechnung für Beteiligungen im Geschäftsvermögen**

Für Beteiligungen im Geschäftsvermögen einer Einzelfirma bzw. Personengesellschaft wird für die Ermittlung des Teilbesteuerungsbetrages die Erstellung einer Spartenrechnung verlangt. Da dieser Fall aus unserer Sicht eher selten vorkommt, gehen wir nicht näher auf die Tücken bei der Erstellung der Spartenrechnung ein.

## **Teilsatzbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungsrechten im Kanton Zürich**

Im Kanton Zürich ist die Teilsatzbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungsrechten bereits seit **01.01.2008** in Kraft. Gegen die Einführung der Teilsatzbesteuerung ist noch eine Beschwerde vor Bundesgericht pendent. So lange das Bundesgericht keinen Entscheid zu dieser Beschwerde gefällt hat, werden die Steuerbehörden des Kantons Zürich mit definitiven Veranlagungen von Steuerpflichtigen zuwarten, bei denen das Teilsatzbesteuerungsverfahren zur Anwendung gelangt.

## ***Unterschiede zur Teilbesteuerung bei der Direkten Bundessteuer***

Im Vergleich zur Direkten Bundessteuer ergeben sich für die Besteuerung von Einkünften aus Beteiligungsrechten im Kanton Zürich folgende Unterschiede:

- Die steuerliche Entlastung wird nicht durch einen Wegfall eines Teils der Dividende, sondern durch eine **Steuersatz-Reduktion von 50%** gewährt.
- Das Teilsatzverfahren findet nur auf Ausschüttungen von Gesellschaften mit **Sitz in der Schweiz** statt.

## ***Planerische Möglichkeiten***

### ***Dividende versus Salär***

Unter gewissen Umständen, insbesondere im Falle eines **Alleinaktionärs**, kann nach einem Vergleich der Gesamtkosten (Steuern versus Sozialversicherungskosten) anstelle von Salär einer Dividende den Vorzug gegeben werden. Bei der Vergleichsrechnung sind jedoch stets alle Faktoren (Versicherungsaspekt, höherer Vermögenssteuerwert der Aktien) zu berücksichtigen. Im weiteren werden die Sozialversicherungsbehörden versuchen, durch Vorjahresvergleichsrechnungen und Drittvergleiche möglichen Missbräuchen Grenzen zu setzen.

### ***Gründung von Holdinggesellschaften zur Haltung von Beteiligungen***

Aktionäre, welche die Mindestbeteiligungsquoten nicht erreichen, könnten durch Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft zusammen mit weiteren Aktionären die Quoten erreichen. Die Steuerbehörde würde eine solche Zwischenschaltung als Steuerumgehung qualifizieren, sofern diese Holding einzig zum Zweck der Erreichung der notwendigen Beteiligungsquote errichtet worden wäre.

### ***Keine Vorbescheide durch Steuerbehörde***

Die Steuerbehörden werden bezüglich der Festlegung von Salär bzw. Dividende keine Vorbescheide (Rulings) abgeben.

## ***Dumont Praxis, Abschaffung***

Die Dumont Praxis wird auf den **01.01.2010** abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass bei einem Kauf einer renovationsbedürftigen Liegenschaft und der nachfolgenden Sanierung zwischen abzugsfähigen werterhaltenden und nicht abzugsfähigen wertvermehrenden Kosten unterschieden wird.

Die 5-jährige Frist, während der gar keine Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen werden, entfällt somit. Die Kantone erhalten eine Frist von 2 Jahren, um diese Vorschrift in den kantonalen Steuergesetzen umzusetzen.

## ***Neuregelung Verrechnungssteuer***

Auf den **01.01.2010** wird der Abzug der Verrechnungssteuer neu geregelt.

Auf **allen Bankkonten** sind Zinsen bis CHF 200.00 von der Verrechnungssteuer ausgenommen (bisher nur auf Sparkonten bis CHF 50.00). Bei dieser Regelung werden alle Konten bei einer Bank deselben Kunden zusammengefasst. Der Freibetrag gilt für CHF 200.00 Zinsen pro Bank und pro Kunde.

Die Regelung gilt auch für juristische Personen.

## ***Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen***

Sofern der Erblasser Vermögen oder Einkommen gegenüber den Steuern hinterzogen hat, ist neu, d.h. **ab 1.1.2010** eine vereinfachte Selbstanzeige der Erben unter folgenden Voraussetzungen möglich, wenn:

- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist
- sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Die Nachsteuer wird für die letzten **3** vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

Erben können nicht für die Steuerhinterziehung des Erblassers gebüßt werden, müssen aber für offene Steuern und allfällige Nachsteuern einstehen.

## ***Einführung der straflosen Selbstanzeige***

Jeder Steuerpflichtige kann einmalig eine Selbstanzeige einreichen und straflos ausgehen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie in Erbfällen, d.h. die Hinterziehung ist noch nicht behördlich bekannt, Kooperation des Steuerpflichtigen für eine vorbehaltlose und vollständige Nachdeklaration, Wille des Steuerpflichtigen zur Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer. Diese Regelung tritt ebenfalls ab **1.1.2010** in Kraft.

Die Nachsteuer wird für **maximal 10 Jahre** erhoben inkl. Verzugszinsen.

Für juristische Personen gilt die analoge Regelung wie für natürliche Personen.

## ***Vorsorgebesteuerung***

### **Berufliche Vorsorge und Unternehmenssteuerreform II beim Selbständigerwerbenden**

Bei der **Aufgabe des Geschäftes** eines Selbständigerwerbenden wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten Stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, wobei für die Steuersatzbestimmung ein Fünftel des steuerbaren Betrages, mindestens jedoch 2%, massgebend sind. Der Selbständigerwerbende kann zuvor Einkäufe in die 2. Säule vornehmen und diese vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen oder, sofern er keiner 2. Säule angehört hat, einen fiktiv zu berechnenden Anteil vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen und diesen Anteil privilegiert besteuern lassen.

### **Bundesgerichtsentscheid zum Vorbezug 2. Säule für Geschäftsinvestitionen eines Selbständigerwerbenden**

Am 12.03.2008 hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Selbständigerwerbender, welcher freiwillig in der 2. Säule versichert ist, einen einmaligen Vorbezug bis zur Höhe der Austrittsleistung für Investitionen im Betrieb verlangen kann. Ein solcher Vorbezug kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden.

### ***Besteuerungszeitpunkt von Kapitaleistungen***

Das Bundesgericht hält die Besteuerung von Kapitaleistungen sowohl zum Zeitpunkt der Fälligkeit als auch zum Zeitpunkt der Auszahlung für vertretbar. Bei einer Auszahlung vor der effektiven Fälligkeit ist grundsätzlich auf die Fälligkeit abzustellen, wenn ansonsten eine Besteuerung unterbleiben würde. Ebenfalls auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen ist, wenn die Auszahlung erst nach der Fälligkeit erfolgt (Beispiel: bei einem Wegzug ins Ausland erfolgt die

Auszahlung erst nach dem Wegzug ins Ausland. In diesem Fall muss die Vorsorgestiftung die Quellensteuer einverlangen).

Bei Barauszahlung der Kapitalleistung infolge Aufnahme einer Selbständigen Erwerbstätigkeit entsteht der Besteuerungszeitpunkt mit der Anerkennung der Berechtigung, d.h. grundsätzlich mit der Auszahlung.

- Ein Verschieben der Auszahlung kann die Besteuerung der Kapitalleistung nicht verhindern.

## ***Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven***

Ebenfalls mit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II wurde die Möglichkeit, steuerlich begünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven zu bilden, aufgehoben. Seit 01.07.2008 können keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

### ***Generelle Auflösung der Arbeitsbeschaffungsreserven***

In den Jahren 2009 und 2010 können die gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven ohne grössere Bedingungen aufgelöst werden. Ab 2011 werden dann noch vorhandene Arbeitsbeschaffungsreserven bei der Auflösung voll besteuert.

- Die Auflösung der Arbeitsbeschaffungsreserven ist unbedingt in den Jahren 2009 und 2010 vorzunehmen.

## ***Thema Revision: Ist Ihre Revisionsstelle registriert?***

Das am 01.01.2008 in Kraft getretene Revisionsaufsichtsgesetz schreibt bei Vorliegen einer Revisionspflicht die Einsetzung einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde registrierten Revisionsstelle vor. Falls noch keine entsprechend qualifizierte Revisionsstelle im Amt ist, muss diese spätestens im ersten Halbjahr 2009 gewählt und entsprechend im Handelsregister eingetragen werden. Diese Revisionsstelle muss die Jahresrechnung 2008 nach den neuen gesetzlichen Vorschriften prüfen. Ebenfalls spätestens im ersten Halbjahr 2009 müssen diejenigen Gesellschaften, welche inskünftig auf eine Revision der Jahresrechnung verzichten möchten, das Opting Out vornehmen, d.h. eine entsprechende Erklärung im Handelsregister veröffentlichen und allenfalls die Statuten ändern.

## ***Risikobeurteilung bei der Aktiengesellschaft und GmbH***

Die seit 01.01.2008 in Kraft getretene Aktienrechtsrevision verlangt von **allen Aktiengesellschaften und GmbH's** die jährliche Durchführung einer Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführungsorgane. Im Anhang zur Jahresrechnung ist auf die entsprechende Durchführung hinzuweisen. Als Beweismittel für die Durchführung kann ein Protokoll dienen. Für Interessierte stellen wir gerne ein entsprechendes Muster-Protokoll zur Verfügung.

## ***Neuregelung Kinderzulagen***

Auf den 01.01.2009 tritt die Neuregelung der Kinderzulagen in Kraft. Die neuen Kinderzulagen betragen im Kanton Zürich:

- für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr CHF 200.00 pro Monat
- für erwerbsunfähige Kinder ab 16. Altersjahr bis vollendetem 20. Altersjahr CHF 200.00
- für Kinder in Ausbildung ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 250.00

Für **Teilzeitarbeitende** mit mehreren Arbeitgebern besteht neu die Möglichkeit, ab einem monatlichen Einkommen von zusammengerechnet CHF 570.00 eine volle Kinderzulage zu beziehen.

**Nichterwerbstätige** können ebenfalls Kinderzulagen beantragen, sofern das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer CHF 41'040.00 nicht übersteigt.

Für **Selbständigerwerbende** ist der Bezug von Kinderzulagen im Kanton Zürich weiterhin ausgeschlossen. Sie zahlen auch keine Beiträge von Ihrem Einkommen. In anderen Kantonen gelten teilweise andere Regelungen.

### ***Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse für alle Arbeitgeber***

Ab **01.01.2009** ist es für den Arbeitgeber nicht mehr möglich, sich von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien zu lassen und die Kinderzulagen auf eigene Rechnung auszuführen.

Neu sind **alle Arbeitgeber** verpflichtet, die Kinderzulagen über eine Familienausgleichskasse abzurechnen. Die Familienausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich senkt für das Jahr 2009 den Beitragssatz von 1.3% auf 1.2% der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

□ Diese Neuregelung wird insbesondere in der Dienstleistungsbranche zu einer Erhöhung der Sozialversicherungskosten führen, da die künftigen Beiträge eher höher sein werden, als die entsprechend zurückerstatteten Kinderzulagen betragen.